

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03.02.2005 Nr. 5

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
21.01.2005	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	63
11.01.2005	<u>Gemeinde Appel</u> Bebauungsplan „Grauen West“	64
19.01.2005	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Ablauf des Konzessionsvertrages für die Gasversorgung	65
24.01.2005	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Kindertagesstättensatzung – 4. Änderung	66
26.01.2005	<u>Gemeinde Kakenstorf</u> Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung	67
03.02.2005	<u>Gemeinde Tespe</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004	68

Öffentliche Bekanntmachung

Die MB Windpower Projekt GmbH & Co. KG, Masurenweg 5, 26441 Jever hat am 22.09.2004 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit drei Windenergieanlagen des Typs Repower MM 82 mit einer Nabhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 82 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Heidenau, Flur 20, Flurstücke 29/2, 33/1, 39/1 in der Gemeinde Heidenau gestellt.

[§§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG].

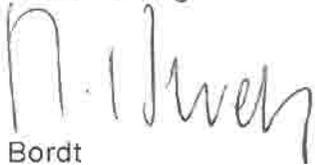
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windfarm mit drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Heidenau, Flur 20, Flurstücke 29/2, 33/1, 39/1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG].

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-Windfarm Heidenau

Winsen (Luhe), 21.01.2005

In Vertretung



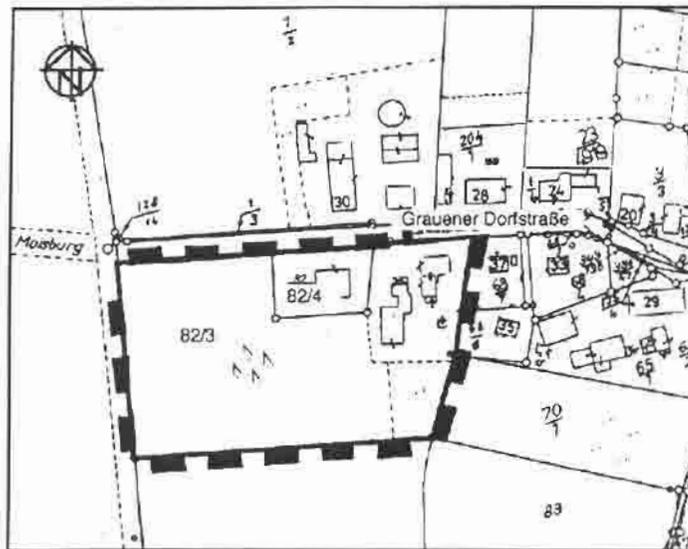
Bordt



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Grauen-West"

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 03.11.2004 den o.g. Bebauungsplan einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß der §§ 55, 97 und 98 NBauO als Satzung beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Gemeinde Appel, An der Kreisstraße 1b, 21279 Appel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bürgermeister
(Matthies)

Appel, den 11.01.2005

Bekanntmachung Nr. GB 04/05

Die Gemeinde Bendestorf teilt mit, dass der Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit den Hamburger Gaswerken (HEIN GAS) zum 11.07.2005 endet. Sie gibt hiermit die Absicht bekannt, mit Ablauf dieses Vertrages einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung mit einer Laufzeit von 10 oder 20 Jahren abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines solchen Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde Bendestorf interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf zu bekunden. Verspätete Interessebekundungen können nicht berücksichtigt werden.



(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin



4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg vom 13.02.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.05.2004 wird wie folgt geändert:

1. 1. § 6, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Offenes Angebot gem. § 45 KJHG

In der Grundschule Jesteburg, Moorweg, wird ein pädagogischer Mittagstisch an Schultagen von montags - freitags, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt nur, wenn ein Gebührenaufkommen von monatlich € 1.200,00, bei max. zwölf Kindern erreicht wird. Abweichend von § 2 Abs. 2 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 24. Januar 2005



Gemeindedirektorin

Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinde Kakenstorf vom 12.05.1998

Auf Grundlage von §§ 10, 244 i.V.m. § 19 BauGB und § 40 NGO hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen

§ 2 Inhalt

Die Teilungsgenehmigungssatzung vom 12.05.1998 im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne wird ersatzlos aufgehoben:

- 1.) Stückhöhen und 1. Änderung
- 2.) Am Dorfe
- 3.) An der Este und 1. Ergänzung
- 4.) Auf der Horst und 1. Ergänzung
- 5.) Beim Ihlsoll und 1. Ergänzung

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Kakenstorf, den 26.01.2005


Der Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der § 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 14.12.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	44.700,- 49.700,-	7.600,-	2.173.100,-	2.217.800,- 2.215.200,-
die Ausgaben	56.600,- 42.100,- 44.700,-	-,-	2.173.100,-	2.217.800,- 2.215.200,-
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.600,- 23.100,-	95.300,-	1.102.200,-	1.063.500,- 1.030.000,-
die Ausgaben	61.000,- 66.000,-	99.700,- 138.200,-	1.102.200,-	1.063.500,- 1.030.000,-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 557.000,- um 97.000,- € vermindert und damit auf 460.000,- € festgesetzt.

~~42.000,-~~

495.000,- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Tespe, den 05.01.05

H. Kneuberg
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 27.01.2005 unter dem Aktenzeichen 10 – 912 –11/33 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.02. bis 24.03.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Tespe, den 03.02.2005

Bürgermeister